



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen (PBV)
vom 11. Dezember 1978

Preisbekanntgabe bei **Elektro-Ladestationen**

Informationsblatt vom 1. August 2020

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtliche Grundlagen.....	3
2. Begriffe	3
3. Vorvertragliche Preisinformation.....	3
4. Grundpreis.....	4
5. Detailpreis	4
6. Spezifizierung	5
7. Zeitpunkt und Ort der Preisbekanntgabe	5
Vor Erstellen des Nutzerkontos oder vor Abschluss des Abonnements	5
Vor dem Start des Ladevorgangs	6
Nach Beendigung des Ladevorgangs	6
8. Art und Weise der Preisbekanntgabe	6
9. Vollzug und Strafbestimmungen.....	6

1. Rechtliche Grundlagen

Die Preisbekanntgabeverordnung (PBV; SR 942.211) stützt sich auf das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG; SR 241). Zweck der PBV ist, dass Preise klar und miteinander vergleichbar sind und irreführende Preisangaben verhindert werden. Die Preisbekanntgabepflicht ist ein Instrument des lautereren Wettbewerbs und des Konsumentenschutzes.

In den Anwendungsbereich der PBV fallen insbesondere das Angebot von Waren zum Kauf und das Angebot bestimmter Dienstleistungen an Konsumentinnen und Konsumenten.

Für Elektro-Ladestationen sind deshalb unter anderem folgende PBV- und UWG-Bestimmungen relevant:

- Art. 3 PBV (Angebot von Waren)
- Art. 4 PBV (Grundsatz der Gesamtpreisangabe)
- Art. 5 und Art. 6 PBV (Bekanntgabe des Grundpreises bei messbaren Waren)
- Art. 7 - 9 PBV (Art und Weise der Preisbekanntgabe)
- Art. 10 Abs. 1 Bst. k PBV (Parkieren und Einstellen von Autos)
- Art. 16 f. UWG (Bestimmungen über die Preisbekanntgabepflicht).

2. Begriffe

- **AC** = Wechselstrom
- **DC** = Gleichstrom
- **Elektro-Ladestationen** sind Ladestationen, bei denen Halter ihre Fahrzeuge gegen Entgelt mit Strom aufladen können.
- **Konsumentinnen** und **Konsumenten** sind Personen, die Waren oder Dienstleistungen für Zwecke kaufen, die nicht im Zusammenhang mit ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit stehen.
- **kW** = Kilowatt
- **kWh** = Kilowattstunde
- **MobileDevices** sind tragbare Computergeräte beispielsweise Smartphones oder Tablets.
- **Anbieter** ist, wer mit dem Konsumenten oder der Konsumentin den Kaufvertrag abschliesst.

3. Vorvertragliche Preisinformation

Ziel der PBV ist, dass Konsumentinnen und Konsumenten vor Vertragsschluss die zu bezahlenden Preise kennen. Deshalb müssen die Preise bereits beim Angebot und noch vor dem Kauf bekanntgegeben werden. Die Pflicht zur Preisbekanntgabe obliegt dem Anbieter.

4. Grundpreis

Für messbare Waren, die der Konsumentin oder dem Konsumenten zum Kauf angeboten werden, ist der Grundpreis bekanntzugeben. Messbare Waren sind solche, deren Detailpreis in Abhängigkeit von der verkauften Menge berechnet wird. Der Preis von Strom hängt von der bezogenen Menge ab, weshalb Strom eine messbare Ware ist. Deshalb ist für das Angebot von Strom bei Elektro-Ladestationen der **Grundpreis** in Schweizerfranken pro Masseinheit (z.B. kWh, Minuten, Stunde) bekanntzugeben. Überwälzte öffentliche Abgaben sowie weitere nicht frei wählbare Zuschläge müssen im Grundpreis inbegriffen sein (z.B. MWST). Es gilt der Grundsatz der Gesamtpreisbekanntgabe.

Beispiele Grundpreise:

SecoStrom AG , AC-Ladung, Stecker Typ 2, Leistung 22 kW	CHF 0.40 / kWh
SecoStrom AG , DC-Ladung, Stecker Typ 2, Leistung 50 kW	CHF 0.65 / kWh
SecoStrom AG , AC-Ladung, Stecker CCS und Typ 2, Leistung 22 kW	CHF 0.15 / Min
SecoStrom AG , DC-Ladung, Stecker CCS und Typ 2, Leistung 50 kW	CHF 0.35 / Min

5. Detailpreis

Werden bei Elektro-Ladestationen für die bezogene Stromladung Fixpreise (z. B. eine Zugangsgebühr pro Ladung) oder Pauschalpreise (z.B. CHF 10.- für 30 Minuten à 22 kW) erhoben, ist der tatsächlich zu bezahlende Preis in Schweizer Franken (**Detailpreis**) bekanntzugeben. Überwälzte öffentliche Abgaben sowie weitere nicht frei wählbare Zuschläge müssen im Detailpreis inbegriffen sein (z.B. MWST). Es gilt der Grundsatz der Gesamtpreisbekanntgabe.

Beispiel *Fixpreis* in Kombination mit Grundpreis:

SecoStrom AG, AC-Ladung, Stecker CCS, Typ 2 und CHAdeMo, Leistung 22 kW,
CHF 0.30 / kWh und CHF 1.50 / Ladung Zugangsgebühr

Beispiel *Pauschalpreis*:

SecoStrom AG, Schnelles Aufladen **CHF 17.- für 30 Minuten**, DC-Ladung,
Leistung 50 kW, Stecker CCS, Typ 2 und CHAdeMo

6. Spezifizierung

Die Preise sind zu **spezifizieren**. Aus der Preisbekanntgabe muss hervorgehen, auf welches Produkt (z.B. Steckertyp falls nicht alle Steckertypen angeboten werden, Leistung der Ladestation) und welche Verkaufseinheit (z.B. Verrechnung der Zugangsgebühr pro Ladung) sich der Preis bezieht.

Gelten die Preise nur unter bestimmten Bedingungen, sind diese bekanntzugeben. Im Zusammenhang mit diesen Bedingungen anfallende Zusatzkosten müssen ebenfalls angegeben werden (z.B. bei zwingender Kombination mit kostenpflichtigem Abonnement).

Beispiel:

Preisliste für Kunden mit Jahresabonnement «Starter»

Abonnement «Starter»

CHF 58.- / Jahr

Elektro-Ladestationen des Netzwerkes der SecoStrom AG

AC, Leistung 22 kW

CHF 0.40 / kWh

DC, Leistung 50 kW

CHF 0.65 / kWh

Elektro-Ladestationen von Drittanbietern - Roaming

(ausserhalb des Netzwerkes der SecoStrom AG)

AC, Leistung 22 kW

CHF 0.45 / kWh und Zugangsgebühr CHF 1.- / Ladung

DC, Leistung 50 kW

CHF 0.70 / kWh und Zugangsgebühr CHF 1.50 / Ladung

7. Zeitpunkt und Ort der Preisbekanntgabe

Vor Erstellen des Nutzerkontos oder vor Abschluss des Abonnements

Ist für die Nutzung einer Elektro-Ladestation vorgängig der Abschluss eines Vertrags (z.B. Erstellen eines Nutzerkontos, kostenpflichtiges Abonnement) notwendig, müssen der Konsumentin oder dem Konsumenten die Preise **vor Abschluss des Vertrages** bekanntgegeben werden. Gelten für die Nutzung unterschiedlicher Elektro-Ladestationen verschiedene Preise, sind stets alle Preise aufzuführen (z.B. Preise für die Nutzung netzwerkeigener Elektro-Ladestationen und Roaming-Preise für die Nutzung Elektro-Ladestationen Dritter).

Die Preise sind dort bekanntzugeben, **wo der Vertrag abgeschlossen** wird. Dies ist:

- unmittelbar bei dem anzuwählenden Produkt im **Onlineshop**; oder
- auf einer übersichtlichen und frei zugänglichen Preisliste im **stationären Geschäft**.

Vor dem Start des Ladevorgangs

Unabhängig davon, ob ein Nutzerkonto oder ein Abonnement besteht, müssen **vor dem Start des Ladevorgangs immer** die Preise für die gewählte Elektro-Ladestation bekanntgegeben werden.

Die Preise sind dort bekanntzugeben, **wo der Ladevorgang ausgelöst** wird:

- auf einem Display an der **Ladestation**; oder
- auf dem kundeneigenen **MobileDevice**.

Wird der Ladevorgang mit einem **Badge** (z.B. kontaktlose Chipkarte) ausgelöst, sind die Preise ebenfalls auf dem Display an der Ladestation oder auf dem kundeneigenen MobileDevice bekanntzugeben.

Nach Beendigung des Ladevorgangs

Nach Beendigung des Ladevorgangs ist der zu bezahlende Gesamtpreis sowie die Menge der bezogenen Stromladung bekanntzugeben.

Sie sind anzuzeigen:

- auf einem Display an der **Ladestation**; oder
- auf dem kundeneigenen **MobileDevice**.

8. Art und Weise der Preisbekanntgabe

Die Preise müssen **transparent** angegeben werden. Sie sind unaufgefordert bekanntzugeben und müssen **leicht sichtbar** und **gut lesbar** sein. Schriftart, Schriftgrösse, Schriftfarbe, Layout und Darstellung sind so zu wählen, dass der Konsument oder die Konsumentin die Preise mühelos sehen und lesen kann. Eine Bekanntgabe erst auf Nachfrage hin oder eine bloss mündliche Preisbekanntgabe genügen nicht.

9. Vollzug und Strafbestimmungen

Der Vollzug der PBV obliegt den Kantonen. Die zuständigen kantonalen Stellen überwachen die vorschriftsgemässe Anwendung der PBV und verzeigen Verstösse bei den entsprechenden kantonalen Instanzen (Art. 22 PBV). Der Bund führt die Oberaufsicht. Sie wird durch das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO ausgeübt (Art. 23 PBV).

Widerhandlungen gegen die PBV werden mit Busse bis zu 20'000 Franken bestraft (Art. 24 UWG).

Impressum

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Ressort Recht

Holzikofenweg 36, 3003 Bern

Tel: 0041 58 462 77 70

E-Mail : pbv-oip@seco.admin.ch

www.seco.admin.ch > Werbe- und

Geschäftsmethoden > Preisbekanntgabe - 08.2020

